

Erscheint wöchentlich  
einmal: Freitags.  
Anzeigen: Die 6spaltene  
Vorgiszelle 20 Pfennig.  
Im Abonnement oder bei  
Wiederholung entsprechend  
billiger.  
Schluß der Redaktion:  
Dienstag Mittag.

# Die Stimme

Abonnement  
vierteljährlich 1.— Mark  
bei jedem Postamt und in  
der Expedition.  
Eingetragen in der  
Post-Zeitungspreisklasse.  
Redaktion und Expedition:  
Ulm a. d. Donau,  
Reichardtstr. 14, Telef. 1442.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)  
Hauptbüro: Berlin NO., Greifswalderstraße 221/223. — Fernruf: Amt Königsstadt 4720.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an Fritz Wernholt, Ulm a. D., Reichardtstraße 14. — Geldsendungen an B. Steffe, Berlin N.O. 55, Greifswalderstraße 221/223.

Nummer 44/45.

Ulm a. Donau, den 6. November 1914.

25. Jahrgang.

**Inhaltsverzeichnis:** Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit während des Krieges. — Die Festsetzung von Höchstpreisen für Nahrungsmittel. — Welthandel und Krieg. — Der Staat und die Kriegswirtschaften. — Die neue Satzung der Zuschuß-Franken-Unterstützungs- und Begräbniskasse. — Kriegsergebnisse 1914. — Kunstscha: Der Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine. Arbeitslosenunterstützung durch die Landesversicherungsanstalt. Fahrpreisermäßigung für Industriearbeiter. — Aus den Ortsvereinen: Schömlin. — Aus der Rechtsprechung: Gehören Reisepesen zum Jahresarbeitsverdienst? Krieg als Entlassungsgrund. — Patentschau. — Amtliche Bekanntmachungen: Zur bringenden Beachtung für die Ortsvereinsvorstände. — Anzeigen.

## Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit während des Krieges.

Nach den Berichten der letzten Wochen hat die Zahl der Arbeitslosen wesentlich abgenommen, während die Zahl der ins Feld eingezogenen Kollegen ständig zunimmt. Ohne Zweifel hat die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer dazu beigetragen, das Heer der Arbeitslosen zu verringern. Es muß ohne weiteres anerkannt werden, daß die Arbeitgeberorganisationen volles Verständnis für die jetzige Lage zeigen, und eifrig bemüht sind Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen. Daß dies alles nicht so glatt von statten geht, sondern sehr oft auf große Schwierigkeiten stößt, zeigt der Bericht, welchen Herr Obermeister R a h r d t, bei der letzten Quartalsitzung gab. Er führte bittere Klagen über die Konkurrenz der Gefängnisse und Zuchthäuser, ebenso über Vergebung von behördlichen Arbeiten, die nicht an Fachleute, sondern an einen Blumenhändler vergeben sind, der diese nun wieder an kleine Handwerksmeister zu billigen Preisen unterzubringen sucht. Derartige Vorkommnisse können auch wir nur scharf verurteilen, da auch wir ein lebhaftes Interesse daran haben, daß die triftig festgesetzten Löhne auch während der Kriegszeit innegehalten werden. Aber alles dieses darf uns nicht abhalten, gemeinsam mit den Arbeitgebern wieder auf neue Mittel und Wege zu sinnen, um das große Heer der Arbeitslosen zu verringern, indem wir Arbeitsmöglichkeiten schaffen, denn damit ist unseren Kollegen am besten gedient. Es haben dieserhalb Verhandlungen mit dem Arbeitgeberschutzverband für das Holzgewerbe und dem Rheinisch-westfälischen Innungsverband stattgefunden. Um aber das Gesamtbild der verwandten Berufe zu erfassen, hat man eine Arbeitsgemeinschaft zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden im Baugewerbe gebildet. Hierüber berichtete der „Gewerkverein“ vom 17. Oktober 1914 folgendes:

Die großen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände des Baugewerbes und der Nebengewerbe haben am 13. Oktober 1914 in Berlin eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, welche darnach streben soll, zur Erhaltung der Volkskraft während des Krieges die darniederliegende Bautätigkeit möglichst zu heben. Die Arbeitsgemeinschaft wendet sich zu diesem Zwecke an die Behörden des Reichs und der Bundesstaaten und an die Gemeinden mit der dringenden Bitte, die schon beschlossenen Bauten auszuführen und umgehend Mittel für weitere Bauten bereit zu stellen. Sie wird ferner bei den in Betracht kommenden kapitalkräftigen Stellen auf eine Erleichterung der Kapitalbeschaffung zur Wiederbelebung der privaten Bautätigkeit hinwirken. Sie wird weiter eine planmäßige Vermittlung der Arbeitskräfte, insbesondere für den Wiederaufbau der durch den Krieg verwüsteten Landesteile anstreben. Sie wird die Behörden ersuchen, von den Unternehmern gewerblicher Arbeiten bei Innehaltung der tariflichen und ortsüblichen Arbeitsbedingungen zu verlangen, um die Kaufkraft der Bevölkerung zu erhalten. Um einer möglichst großen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Verdienst zu verschaffen, wird es den örtlichen Verbänden anheimgestellt, sich über eine zweckmäßige Verfürgung der Arbeitszeit zu verständigen.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen bildet die Arbeitsgemeinschaft einen Zentralauschuß, dem 5 Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Reichsbundes baugewerblicher Arbeitgeberverbände und 5 Vorstandsmitglieder der freien, christlichen und kirchlich-dünckerischen Gewerkschaften angehören. Es wird beabsichtigt, in den einzelnen Provinzen Bezirksamtsausschüsse in ähnlicher Zusammensetzung zu bilden, welche sich in dauerndem Zusammenarbeiten der Durchführung dieser Maßnahmen widmen werden.

Dem Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände gehören rund 60 000 Arbeitgeber an, den beteiligten Arbeiterorganisationen rund eine Million Arbeiter.

An die beiden Häuser des Preussischen Landtags Berlin.  
An die Königlich Preussischen Ministerien Berlin.  
**Bekämpfung der allgemeinen Arbeitslosigkeit durch Belebung der Bautätigkeit.**

Die unterzeichneten großen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände des Baugewerbes und der Baunebengewerbe haben am 13. Oktober 1914 in Berlin eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, welche darnach streben soll zur Erhaltung der Volkskraft während des Krieges mit unklüfter Beschleunigung für das darniederliegende Baugewerbe Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Unter allen Berufsgruppen steht das Baugewerbe nach der Zahl seiner Berufsangehörigen im Staate an erster Stelle; bleibt es zu einem großen Teile ohne Beschäftigung und ohne Verdienst, so bedeutet das nicht nur eine schwere Schädigung der Baustoffindustrie, des Baustoffhandels und des Transportgewerbes, sondern auch aller Geschäftsleute, die auf die Lieferung von Nahrung und Kleidung für einen nach vielen Millionen zählenden Teil der Bevölkerung angewiesen sind.

Wir wenden uns zur Förderung unserer Bestrebungen an die hohen gesetzgebenden Körperschaften und die Ministerien des Königreichs Preußen mit der dringenden Bitte, beschließen zu wollen, daß die durch den Haushaltsplan schon genehmigten staatlichen Bauten mit großer Beschleunigung ausgeführt und umgehend Mittel für weitere Bauten bereit gestellt werden. Wie aus amtlichen Veröffentlichungen hervorgeht, hat die königliche Regierung bereits Schritte in dieser Richtung getan, auch in Aussicht gestellt, daß demnächst mit der Vergebung von Notstandsarbeiten vorgegangen werden soll. Nähere Angaben über Beginn, Art und Umfang der einzelnen Arbeiten sind aber unseres Wissens noch nicht bekannt gegeben worden. Es würde von uns mit besonderer Anerkennung begrüßt werden, wenn eine amtliche Zusammenstellung der in Angriff zu nehmenden Arbeiten baldigst veröffentlicht oder für uns ausgefertigt wird. Wir würden dann vielleicht in die Lage kommen, geeignete Anregungen zu weiteren Arbeiten geben zu können und damit eine weitere Einschränkung der Arbeitslosigkeit zu ermöglichen. Wir erklären uns gern bereit, zu einer etwa gewünschten gemeinsamen Aussprache mit den Organen der Regierung sachverständige Vertreter aus den einzelnen Bau- und Baunebengewerben zu entsenden.

Wir knüpfen an die Bitte um baldige Vergabung von umfangreichen Bauarbeiten die weitere Bitte, daß bei Uebertragung der Arbeiten unter Zurückstellung fiskalischer Bedenken die Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nach Möglichkeit gewahrt werden. Wir bitten zur Bejeitigung der schlimmsten Mißstände im Bedingungsweien um die Heranziehung der örtlichen Arbeitgeberverbände oder der ortsansässigen leistungsfähigen Firmen, um die Ausschaltung der wilden Unternehmer mit ihren unlauteren Schleuderangeboten, um gründliche Veranschlagung aller im Anschlage auszuführenden Arbeiten unter Berücksichtigung der zurzeit wesentlich erhöhten Herstellungskosten und der von den Arbeitgebern für den Arbeiterschutz zu leistenden Beiträge, um die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einhaltung der tariflichen und im Gewerbe ortsüblichen Arbeitsbedingungen, ferner zwecks schneller planmäßiger Verteilung der Arbeitskräfte um die Errichtung einer Zentral-Arbeitsvermittlungsstelle für Preußen und solcher für einzelne Provinzen oder Wirtschaftsgebiete, zu denen auch Vertreter der unterzeichneten Verbände zur Mitarbeit heranzuziehen wären; wir bitten endlich um die Bereitstellung von ausreichenden und geeigneten Unterkunftsräumen und Verpflegungsmöglichkeiten für Arbeiter durch die Behörden dort wo es daran fehlt, insbesondere bei der Wiederherstellung derer Baulichkeiten in den durch den Krieg verwüsteten Landesteilen.

Seit Ausbruch des Krieges ist die Bautätigkeit in vielen Gebieten wesentlich durch die Unmöglichkeit oder Schwierigkeit des Transportes der Baumaterialien gehindert worden. Wir bitten darum, daß die Eisenbahnen und Wasserstraßen, soweit es die militärischen Rücksichten nur irgend wieder zulassen, für den Transport von Baumaterialien freigegeben werden und daß für diesen Transport vorübergehend Ausnahmetarife festgesetzt werden.

Auch die private Bautätigkeit, die in Folge der schwierigen Kreditverhältnisse seit Ausbruch des Krieges fast vollständig ins Stocken geraten ist, bedarf zur Wiederbelebung unbedingt der Hilfe des Staates. Die unterzeichneten Verbände halten eine Einwirkung der Regierung auf die kapitalkräftigen Stellen, insbesondere die Landesversicherungsanstalten, Sparkassen und Stiftungen in der Richtung für möglich, daß für private Bauten während des Krieges Hypothekengelder zu einem mäßigen Zinsfuß in ähnlicher Weise zur Verfügung gestellt werden, wie bisher den gemeinnützigen Baugenossenchaften. Auch durch die Ausführung solcher Bauten wird fraglos das Ziel erreicht, die Arbeitslosigkeit während des

Krieges zu verringern, es handelt sich daher hierbei z. Bt. ebenfalls um Geldanlagen zu gemeinnützigen Zwecken. Die Mitglieder der unterzeichneten Verbände und diese Verbände selbst haben bereitwillig die durch die Kriegszeit bedingten großen Opfer auf sich genommen; sie geben sich nun der Hoffnung hin, daß der Staat durch Berücksichtigung der vorstehend ausgesprochenen Wünsche dazu beiträgt, daß die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe und die damit verbundene Not nach Möglichkeit eingeschränkt wird.

Mit Ehrerbietung!  
Reichsverband baugewerblicher Arbeitgeberverbände und die ihm angeschlossenen Verbände:  
Deutscher Arbeiterbund für das Baugewerbe; Verband der deutschen Tiefbauunternehmer; Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe; Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe; Zentralverband der Gipser-, Stuckateur- und Verputzmeister Deutschlands; Rheinisch-Westfälischer Studgewerbeverband; Arbeitgeberverband für das Gipser- und Verputzhandwerk im Saar- und Nahegebiet; Verband selbständiger deutscher Installateure, Klempner und Kupferschmiede; Verband deutscher Klempner- und Installateur-Innungen; Zentralverband deutscher Dachdeckermeister; Reichsverband für das Steinsezer-, Pflasterer- und Straßenbaugewerbe.

Deutscher Bauarbeiterverband; Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands; Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands; Deutscher Holzarbeiterverband; Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands (Hirsh-Dunder); Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschlands; Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands; Zentralverein der Bildhauer Deutschlands; Zentralverband der Dachdecker Deutschlands; Deutscher Metallarbeiterverband (für Klempner, Installateure, Bauhölzer, Heizungsmonteure, Elektromonteur und Eisenkonstruktionsarbeiter); Gewerksverein der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter (H.-D.) (für Klempner, Installateure und Bauhölzer); Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands; Zentralverband der Töpfer und Berufsgenossen Deutschlands; Verband der Maler, Lackierer usw. Deutschlands; Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufsgenossen Deutschlands; Gewerksverein der Maler und Lackierer (Hirsh-Dunder); Verband der Steinsezer, Pflasterer und Berufsgenossen Deutschlands; Verband der Pflasterer.

## Die Festsetzung von Höchstpreisen für Nahrungsmittel.

Der Reichstag hat am 4. August 1914 ein Höchstpreisgesetz beschlossen. Die gegenwärtige Höhe der Getreidepreise findet weder in vorübergehender Knappheit, noch in dem Gesamtverhältnis zwischen Getreideworräten und Getreidebedarf während der Kriegszeit eine Rechtfertigung. Für die Ernährung des deutschen Volkes steht in diesem Jahre im wesentlichen nur die eigene Ernte zur Verfügung. Sie deckt unseren Bedarf an Roggen, Hafer und Kartoffeln, während uns an Weizen etwa 2 Millionen Tonnen und an Gerste etwa 3 Millionen Tonnen fehlen. Unter Einrechnung der am 1. Juli ds. Jrs. vorhandenen Vorräte könnte, bis alles aufgezehrt wäre, der deutsche Roggenbedarf bis Anfang September nächsten Jahres und der Weizenbedarf bis Anfang August gedeckt werden. England führt diesen uns aufgezwungenen Krieg je länger, desto schärfer als wirtschaftlichen Krieg. Wir müssen uns also bei Zeiten darauf einrichten, daß der Krieg über dieses Erntejahr hinausdauert. Wir müssen dazu in das nächste Jahr mit denselben Vorräten hincingehen, die wir vor Anfang dieses Erntejahres besaßen. Auf dieses Ziel, die Ernährung auf alle absehbare Kriegszeit hinaus unbedingt zu sichern, muß die Preisfrage eingestellt werden. Zunächst muß die Weizenmenge gestreckt werden. Hierzu sollen

1. Die Mühlen mehr Mehl aus dem Weizen zieleh. Damit die kleinen Mühlen nicht geschädigt werden, sind nur 75 Prozent Mehlanbeute vorgeschrieben. Es ist aber leistungsfähigeren Mühlen überlassen, größere Mehlmengen auszumahlen. Zu jenem Zweck sollen
  2. dem Weizenbrot mindestens 10 Prozent Roggenmehl zugelegt werden. In Geschmack, Bäckemöglichkeit und Aussehen der Backware wird dadurch nichts geändert.
- Durch den geistlichen Zwang wird erreicht, daß alle Schichten der Bevölkerung gleichmäßig solches Weizenbrot erhalten und verhindert, daß einzelne Bäckereien für ihren Kundendienst das übliche Weizenbrot bereiten. Ist der Weizenpreis erheblich höher als der Roggenpreis, so ist zugleich ein Anreiz gegeben, nach größere Mengen Roggenmehl dem Weizenmehl zuzusetzen und die in vielen Bäckereien übliche Weizenmehlmischung einzuschränken. Im übrigen wird die weik- und süddeutsche Bevölkerung, wie sie schon angefangen hat, mehr zum Roggenbrot umzuwechseln.

Zu normalen Jahren wird ein Viertel des deutschen Roggenvorrats veräußert. Die Roggenverfütterung würde in diesem Jahre infolge der Knappheit der Futtermittel noch stärker werden und damit die Versorgung der Bevölkerung gefährdet. Um dies zu verhüten, wird die Verfertigung von Brotgetreide verboten. Die hiermit der Landwirtschaft auferlegten Lasten werden dadurch etwas erleichtert, daß die Landeszentralbehörden bei dringendem wirtschaftlichem Bedarfs dem Kleinbauern gestatten können, selbstgeernteten Roggen an das eigene Vieh zu füttern, wenn er es nicht anders erhalten kann. Die Durchführbarkeit dieses schwer kontrollierbaren Verbotes wird ferner dadurch erleichtert, daß Ernteprodukte zu niedrigen Preisen zur Verfügung gestellt werden, also Meie und Gerste. Vielleicht bedeutet dies eine starke Belastung der gestrebenden Östlichen und westlichen Landesteile. Durch Einschränkung der Brennereien auf 60 Prozent des normalen Brandes werden 0,16 Millionen Tonnen Roggen für menschliche Ernährung frei. Weiter wird auch für Roggen ein schärferes Ausmaß mindestens bis zu 72 Prozent vorgeschrieben. Endlich soll das Roggenmehl durch Zusatz von Kartoffelprodukten zum Roggenbrot durch Zusatz von Stärkeunterstützung der Bundesregierungen werden unter technischer Führung der Speisezentrale zahlreiche Kartoffelverarbeitungen eingerichtet, die mit den bereits vorhandenen 0,3 Millionen Kartoffelstöcken und Kartoffelweißmehl herstellen werden, das für menschliche Nahrung dienen kann.

3. Mit den hierfür verfügbaren Erzeugnissen der Kartoffelstärkefabrikation werden insgesamt etwa 0,5 Millionen Tonnen solcher Produkte verfügbar sein. Der Preis solcher Produkte soll durch Zusammenfassung dieser Betriebe in ein Syndikat unter Staatsaufsicht niedrig gehalten werden. Mit solchem Kartoffelzusatz zum Brot sind seit Monaten Versuche angestellt. Auf Grund dieser Erfahrungen haben Physiologen, Hygieniker, Bäcker und Konsumenten übereinstimmend dahin geurteilt, daß Schwarzbrot mit einem Zusatz bis zu 20 Prozent Kartoffelmehl etwa die gleiche Nährkraft wie reines Roggenbrot hat und durchaus bekömmlich ist. Den Bäckern wird nun gesetzlich erlaubt, bis zu dieser Höhe Kartoffeln dem Roggenbrot zuzusetzen, wenn sie dem Publikum solches Brot mit „A“ kennlich machen. Setzen sie mehr zu, so muß der Prozentsatz auf dem Brote angegeben werden. Um eine gleichmäßige Behandlung aller Brotverbraucher zu erreichen, ist, ähnlich wie beim Weizenmehlbrot, vorgeschrieben, daß mindestens 5 Gewichtsteile Kartoffeln in jedem Roggenbrot enthalten sein müssen.

Der Preis wird bei Roggen für eine Handelsware mittlerer Güte von 70 Kilogramm, Sektolitergewicht festgesetzt und für bessere Qualität ein Zuschlag von 1,50 Mk. pro Tonne für jedes Kilogramm Mehrgewicht gewährt. Weizen nimmt man, ähnlich wie Roggen mit einem Sektolitergewicht von 75 Kilogramm als Normalware an und legt hierfür den Preis unter Zulassung von Zuschlägen für bessere Qualität fest. Alle Gerste soll mit 68 oder weniger Kilogramm Sektolitergewicht für Futtermittel angesehen und mit einem Höchstpreis belegt werden. Bei Meie bestand die Möglichkeit, einen einheitlichen Meiepreis für das ganze Gebiet des Reiches festzusetzen, der überall als Meie für den Großhandel wie für den Kleinhandel zu gelten hat. Die Festsetzung von Meiepreisen für das Reich bietet dagegen kaum überlegbare Schwierigkeiten. Ihrer kann man nur durch bezirksweise Festsetzung von Meiepreisen, z. B. für den Niederrhein oder auch für das ganze Rheingebiet bekommen. Daher ist die Festsetzung von Meiepreisen den Landeszentralbehörden überlassen worden.

4. Für Hafer sind keine Höchstpreise nötig, da die Veresverwaltungen bisher ihren Bedarf zu angemessenen Preisen haben decken können.

Endlich können auch für Kartoffeln, deren Preise in den letzten Wochen sprunghaft gestiegen sind, Preisfestsetzungen nötig werden. Bei der Kartoffelernte dieses Jahres besteht keine Knappheit, zumal durch Einschränkung des Brennens etwa eine Million Tonnen Kartoffeln mehr zur Verfügung stehen. Durch die vermehrte Kartoffelernte wird noch nicht die Hälfte dessen verbraucht, was jährlich durch Fäulnis verdirbt. Wenn nach Abschluß der Kartoffelernte und nach der bevorstehenden Befreiung der Abtransportmöglichkeiten die Kartoffelpreise nicht fallen, werden auch hier Höchstpreise festzusetzen sein. Im Kleinhandel sind für einzelne Bezirke bereits Höchstpreise festgesetzt. Für die Erzeugnisse der Kartoffelverarbeitungen wird das begründete Syndikat die Preisregulierung in die Hand nehmen.

Um das Verbot der Roggenverfütterung leichter durchzuführen, muß der Preis der hochwertigen deutschen Gerste wesentlich unter den Roggenpreis gedrückt werden, also auf etwa 205 Mk. in den Gerste erzeugenden und auf 210 Mk. in den Gerste verarbeitenden Landesteilen. Dadurch wird dem Handel ein Anreiz gelassen, die Gerste von jenem nach diesem Gebiete zu schaffen. Danach würde sich ein Roggenpreis von 220 Mk. loco Berlin ergeben. Dieser Preis gibt etwa die Mitte zwischen den ent-

gegenstehenden Wünschen nach Preisen von 200 Mk. im Interesse billiger Volksernährung und 240 bis 250 Mk. zur Erreichung sparsamer Wirtschaft. Beiden Forderungen gegenüber ist gleichmäßig zu bemerken, daß bei normalen Meie- und Vackkosten ein Preisunterschied von einem Pfennig auf ein Pfund Brot ausmacht. Der Preis von 220 Mk. für Roggen ist also weder für den Verbraucher eine in Kriegszeiten unerträgliche Belastung, noch reizt er zu einem weniger sparsamen Umgehen mit Brot an. Diese Sparsamkeit ist unbedingt notwendig, muß aber und kann mit Erfolg nur auf anderen Wegen erreicht werden. Der Preis von 220 Mk. bleibt von Notstandspreisen fern und trägt der ersten Sachlage angemessene Rechnung. Denn das deutsche Volk lebt in einer von allen Seiten abgeschlossenen Stellung, die sich freilich zur Ueberbrückung unserer Gegner ihren Nahrungsbedarf bei entschlossenem Willen selber selbst erzeugen kann. In Berlin sind schon 237 Mk. für die Tonne Roggen gezahlt worden. Demgegenüber bedeutet 220 Mk. eine beträchtliche Verabregung und eine Schädigung für manchen Käufer, wenn auch gewiß jeder zugeben wird, daß man künstlichen Preistreibern in Kriegszeiten nicht scharf genug entgegengetreten kann. Endlich ist nicht zu übersehen, daß hiermit für die gesamte Kriegszeit das Verhältnis zwischen Getreidevorrat und Brotbedarf in Preise festgelegt wird. Die geringen Rapports fallen kaum ins Gewicht. Landwirte, Müller, Händler, Bäcker und Konsumenten wissen, womit sie für die kommende Zeit zu rechnen haben und worauf sie sich einrichten können. Der Weizenpreis hat im Durchschnitt der Jahre 1908 bis 1913 in Berlin 40 1/2 Mk. über dem Roggenpreis gestanden. Wenn auch der Preisunterschied zur Zeit geringer ist, so wird man an jener Annahme doch festhalten müssen, denn die deutsche Weizenerte deckt sich nur für 8 Monate den Bedarf. Außerdem wird Roggenmehl dem Weizenbrot desto ausgiebiger zugesetzt werden, je billiger Roggenmehl im Verhältnis zu Weizenmehl ist. Durch den Roggenpreis von 22 Mk. für den Doppelzentner ergibt sich ein Meiepreis von 13 Mk. Im allgemeinen pflegt die Meie bis zwei Drittel des Roggens zu kosten. Dieser Preis erleichtert die Durchführung von Vieh, das im Interesse der Fleischversorgung unseres Volkes erwünscht ist.

Endlich ist durch eine Erleichterung des gesetzlichen Enteignungsverfahrens dafür gesorgt, daß keine Vorräte aufgespeichert und dem Verbrauch fern gehalten werden können. Somit ergibt sich ein System verschiedener Maßnahmen zu dem Ziele, die Versorgung der deutschen Bevölkerung über dieses Entjahre hinaus auf absehbare Zeit aus eigener Kraft zu sichern. Die Betrachtung schließt: Wir haben Brot, Korn genug, um Herr und Volk bis zur nächsten Ernte zu ernähren. Wir müssen aber mit unseren Beständen sparsam umgehen, um mit den nötigen Reserven ins nächste Erntehar hinübergehen zu können. Wir sind es unseren draußen kämpfenden Brüdern schuldig, Vorsorge zu treffen, daß die von ihnen auf dem Schlachtfelde errungenen Erfolge militärisch und politisch ausgenutzt werden können. Wir wollen den Krieg unter allen Umständen durchhalten können, bis wir uns die Sicherheit eines dauernden Friedens erkämpft haben. Die Reichsregierung weiß sich hierin einig mit der gesamten Bevölkerung und ist davon überzeugt, daß diese alle Maßnahmen verstehen und zu fördern bereit sein wird, die dieses Ziel erheischt.

Zu den mitgeteilten Höchstpreisen ist zu bemerken, daß der Roggenpreis von 220 Mk. sich loco Berlin versteht. Für die übrigen Hauptorte des Reiches werden Preise festgesetzt, die, je nachdem sie östlich oder westlich von Berlin liegen, niedriger oder höher sind: Aachen 237, Braunschweig 227, Bremen 231, Breslau 212, Bromberg 209, Kassel 231, Köln 236, Danzig 212, Dortmund 235, Dresden 235, Duisburg 236, Emden 232, Erfurt 229, Frankfurt a. M. 235, Gleiwitz 218, Hamburg 228, Hannover 228, Kiel 226, Königsberg 209, Leipzig 225, Hamburg 224, Mannheim 236, München 237, Posen 210, Rostock 218, Saarbrücken 237, Schwerin 219, Stettin 216, Straßburg 237, Stuttgart 237, Zwickau 227. Die Weizenpreise sind immer 40 Mk. höher als diese Sätze. Die festgesetzten Höchstpreise verstehen sich nur für inländisches Getreide. Der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste, deren Sektolitergewicht nicht mehr als 68 Kilogramm beträgt, ist in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen sowie in Oldenburg, Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lüneburg, Bremen und Hamburg 10 Mk., in dem reichsrechtlichen Bayern 13 Mk. niedriger, anderwärts 15 Mk. niedriger als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf bei dem Verkauf durch den Hersteller 13 Mk. nicht übersteigen.

Die Höchstpreise bleiben bis 31. Dezember unverändert. Von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. jeden Monats bei Getreide

um 1,50 Mk. für die Tonne, bei Meie um 5 Pfg. für den Doppelzentner. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne End und für Barzahlung bei Empfang.

Die Verordnung tritt am 4. November in Kraft. Beträgt das Gewicht des Sektoliters Roggen mehr als 70 Kilogramm und das Gewicht des Sektoliters Weizen mehr als 75 Kilogramm, so steigt bei beiden Getreidearten der Höchstpreis für jedes Tonnenkilogramm um 1,50 Mark.

### Welthandel und Krieg.

Die Warenmassen, die im Welthandel alljährlich umgesetzt werden, repräsentieren zurzeit einen Wert von ca. 65 bis 75 Milliarden Mark. Im Monat werden somit durchschnittlich Güter im Wert von 5 bis 6 Milliarden Mark ausgetauscht. Dieser Wert ist durch den Krieg teils ganz unterbunden, teils gestört und beschränkt mehr oder minder herabgesetzt. Der Außenhandel der am Krieg beteiligten Länder stellte sich 1913 bzw. 1912 dem Werte nach in Millionen Mark wie folgt:

	Einfuhr	Ausfuhr
Deutsches Reich	10 770,4	10 691,8
Oesterreich-Ungarn	2 885,2	2 848,6
Großbritannien	15 688,3	10 719,4
Frankreich	6 806,7	5 500,3
Belgien	8 998,6	2 225,5
Serbien	70,5	62,4
Rußland	2 581,1	8 280,6

Die Umsätze dieser Länder betragen demnach in der Einfuhr 42,75, in der Ausfuhr 35,53 Milliarden Mark. Sie sind also am Gesamtmarkt der Welt mit der Einfuhr noch erheblich stärker beteiligt als mit der Ausfuhr. Insgesamt aber setzen sie beträchtlich mehr als die Hälfte der im Welthandel getauschten Güter dem Werte und auch der Menge nach um.

Dieser Verkehr ist durch den Krieg in Frage gestellt und bebrocht; er muß auch zweifellos aus verschiedenen Gründen stark zurückgehen, aber keineswegs so erheblich, wie dies in der ersten Aufregung angenommen worden ist. Denn selbst Deutschland ist trotz seiner sehr ungünstigen Lage keineswegs vom Verkehr mit dem Auslande gänzlich abgeschnitten. Es bleibt der Verkehr nach Uebersee über die neutralen Staaten Holland und Italien noch offen und diese Wege werden von Exporteuren und Importeuren nach Möglichkeit ausgenutzt werden. Es bleiben außerdem die Binnenwege nach den nordischen Ländern, nach Holland, der Schweiz, Italien, nach Oesterreich-Ungarn, der Türkei und manchen Balkanstaaten. Daß trotzdem der deutsche Außenhandel schwer genug beeinträchtigt werden wird, ist sicher anzunehmen, aber wir können doch die allerwichtigsten Waren heranschaffen, ebenso können wir auch in beschränktem Maße Waren exportieren.

Für Oesterreich-Ungarn liegen die Verhältnisse ähnlich wie für Deutschland. Günstiger gestellt sind in dieser Beziehung allerdings Frankreich und Großbritannien. Nicht, daß diese Länder nicht auch schwer zu leiden hätten, aber sie haben unter dem Schutze ihrer Kriegsmarine freieren Zugang zum Meere als Deutschland, dessen Schiffe das Auslaufen auf das offene Meer unmöglich gemacht ist. Auf dem offenen Meere droht freilich den Handelsschiffen von Frankreich und England ebenfalls die Gefahr des Angetriffens. Diese Gefahr hat in England dazu geführt, daß die private Seeverkehrsversicherung Prämien verlangt hat, die den Seeverkehr unmöglich gemacht hätten, weswegen eine staatliche Versicherung geschaffen werden wird. Aber der Warenverkehr darf namentlich für Großbritannien nicht unterbrochen werden, weil die Bevölkerung ohne die ständige Zufuhr von Lebensmitteln rasch dem Hunger überliefert würde.

Was endlich Rußland betrifft, so wird sein Außenhandel stark zurückgehen, da die Getreideausfuhr aus Gründen der Selbsterhaltung, aber auch infolge des Krieges aufhören muß. Daß dadurch die staatlichen Finanzen und die wirtschaftliche Lage des Volkes noch mehr geschwächt werden, als sie es vor dem Kriege schon waren, das wird erst die Zeit nach dem Kriege deutlich zeigen. Das französische Kapital wird nach dem Kriege schon erfahren, welche Werte es in Rußland verloren hat. Selbstverständlich leidet der Außenhandel der neutralen Staaten mit Europa ebenfalls stark unter dem Kriege; so wird z. B. der Handel der Schweiz stark beeinträchtigt werden. Günstiger gestellt ist Dänemark und großen Nutzen werden aus der Verwicklung der Niederländer haben. Die außereuropäischen Länder, vor allem die amerikanischen, werden die verringerte Aufnahmefähigkeit Europas ebenfalls in einer merklichen Abnahme ihrer Ausfuhr zu spüren bekommen.

### Kriegsereignisse 1914.

1. September: Bei St. Quentin wird ein Bataillon englischer Infanterie gefangen genommen. Kommando ist gefallen.  
 2. September (Zebantag): Zehn Armeekorps der Franzosen werden zwischen Reims und Verdun von deutschen Truppen zurückgeworfen und weiter verfolgt. Der deutsche Kaiser befand sich während der Schlacht bei der Armee des deutschen Kronprinzen und verließ während der Nacht inmitten der Truppen. Die bereits eine volle Woche dauernde Schlacht der Oesterreicher in Galizien und Bukowina mehr und mehr zum Siege der Oesterreicher, wenn sich auch noch kein genaues Resultat bei der großen Ausdehnung des Schlachtfeldes übersehen läßt. In Berlin wird die erste russische Abwehr durch eine Gruppe ostpreussischer Landsturmeins, sowie mehrere russische, belgische und französische Geschütze unter großer Beschädigung der Bevölkerung eingeschlagen.  
 3. September: Heber die Schlacht bei St. Quentin wird bekannt, daß dort 4 französische Armeekorps und drei Reservebrigaden zurückgeworfen worden sind. In Paris herrscht Aufregung über das Scheitern deutscher Flugapparate. Der Präsidenten-Bericht und das gesamte Ministerium erhalten einen Aufschrei der Freude über die Volk, in dem gesagt wird, daß es Aufgabe der deutschen Regierung sei, hartnäckigen Widerstand zu leisten. Die Presse der Regierung freie Hand behalten und die Presse der Opposition die Hand gebunden.  
 4. September: Der österreichische Generalstab veröffentlicht die Berichte über die Kämpfe zwischen Lublin und Zembry. Die österreichischen Berichte lassen diese Berichte jedoch noch nicht erkennen, doch heißt es, daß der letzte Angriff der Oesterreicher auf den russischen Kronprinz in Frankreich gegeben sei. Die deutschen Truppen nachfolgend vorwärts. Die Oesterreicher und Russen sind, Les Roselles, Coude, La Ferte und von Lublin über Mainz genommen worden. Bei Verdun wird ein russischer Verband der Franzosen besiegt.

5. September: Die Festung Reims ist von den Franzosen ohne Kampf aufgegeben worden, wahrscheinlich weil die französische Armee ihre Truppenteile für eine große Feldschlacht zusammenziehen will. Von der Armee des Generalobersten von Bülow liegen jetzt greifbare Resultate vor. Bis Ende August wurden von ihr erbeutet 6 Jähren, 233 schwere Geschütze, 116 Feldgeschütze, 79 Maschinengewehre, 166 Fahrzeuge und 12 934 Gefangene. England will den Krieg in die Länge ziehen und fordert Frankreich zum äußersten Widerstand auf. Die Oesterreicher haben Lemberg aus strategischen Gründen geräumt.  
 6. September: Von der Regierung erfolgt eine Veröffentlichung der in Ostpreußen verübten russischen Greuelthaten. Zangen, Beorden und Plündern in das Kennzeichen der Russen, Ostpreußen hat schwer darunter zu leiden.  
 7. September: Die Regierungen von England, Frankreich und Rußland haben sich gegenseitig verpflichtet, keinen Einzelfrieden in diesem Kriege abzuschließen. Das heißt also, keines dieser Länder darf für sich allein mit Deutschland Frieden schließen. Die Verpflichtung gehalten werden kann, wird die Zeit lehren. Wird Frankreich nicht bald einsehen, daß es völlig zertreten werden kann, wenn es sich dauernd von England und Rußland mitbrauchen läßt? Auch aus Belgien werden erschreckende Greuelthaten der Einwohner gegen wehrlose Bevölkerung gemeldet.  
 8. September: Der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Dr. Frank-Menneke wird bei einem Sturmangriff zwischen Curéville und Epinal durch einen Schuß getötet. Das Scheitern dieses hervorragenden Parlamentarier ist um so trauriger, weil gerade Dr. Frank sich emsig bemüht hatte, eine Verständigung Frankreichs und Deutschlands herbeizuführen. Die österreichische Landwehr macht nach siegreichem Gefecht 17 russische Offiziere und 1000 Mann zu Gefangenen. Der deutsche Kaiser richtet einen Prosch gegen den Gebrauch von Dum-Dum-Geschossen an den Präsidenten Wilson in Nordamerika. Bei Paris soll eine

allgemeine Schlacht toben. Die Festung Maubeuge wurde von den deutschen Truppen erobert. 40 000 Mann und 4 Generale wurden dabei gefangen genommen, 400 Geschütze erbeutet.  
 9. September: Die österreichisch-ungarische Armee geht nach mehrtägiger Pause zu einem Angriff gegen die Russen bei Lemberg vor.  
 10. September: In Reims ist ein großer Vorrat französischer Flugzeuge in die Hände der Deutschen gefallen. Die Belgier haben die Umgegend von Antwerpen durch Zerstören der Deiche unter Wasser gesetzt. Der Vorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands wendet sich gegen das internationale sozialistische Bureau in Brüssel, weil dieses, ohne mit den deutschen Genossen in Verbindung zu treten, einen Aufruf an das deutsche Volk erlassen hat. Dieser Aufruf wendet sich gegen die deutschen Veröffentlichungen. In Südafrika ist die Walfischbait von den Deutschen besetzt worden.  
 11. September: Unser Heer im Osten hat die noch in Ostpreußen befindliche russische Armee völlig geschlagen. Die Verfolgung des Feindes erstreckt sich in nordöstlicher Richtung nach Rußland hinein. In Frankreich werden die südwestlich von  
 12. September: Bei Yd in Ostpreußen ist das 22. russische Armeekorps von der Hindenburgarmee geschlagen worden. In Deutsch-Ostafrika und Kamerun finden Kämpfe zwischen Deutschen und Engländern statt. Die bisher in Deutschland untergebrachten Kriegsgefangenen werden auf 220 000 Mann angegeben. Davon sind Franzosen 88 380 Offiziere und Mannschaften, Russen 93 230 Offiziere und Mannschaften, Belgier 30 640 und Engländer 7550. Nach Bekanntwerden dieser Zahlen wird jedoch mitgeteilt, daß die bei Maubeuge Gefangenen und andere auf dem Transport befindliche Gefangenen noch nicht mitgerechnet sind, so daß die Gesamtzahl der Gefangenen sich auf rund 300 000 steigert.

## Der Staat und die Kriegsinvaliden.

Der Weltkrieg tobt immer noch unentwegt durch die Lande und trotz der deutschen Siege in Ost und West ist noch kein Ende dieses Völkermordens abzusehen. Jeder Tag schafft neue Situationen, nur eines ist bis heute geblieben, die Einheit des gesamten deutschen Volkes. Alle Unterschiede scheinen verwischt, draußen im Felde kämpfen alle brüderlich miteinander für den Schutz und die Ehre des Vaterlandes und die Dabeingeblichenen wetteifern miteinander, die da und dort bemerkbare Not zu lindern. Aber trotz all dieser prachtvollen Bemerkungen, die das deutsche Volk besonders auszeichnen, wird bei manchen Kollegen, bei mancher Familie bitteres Leid eingesehen. Zunächst möchte ich derer gedenken, die als Kriegsinvaliden ihr Dasein weiter fristen müssen. Zu einem Teil ist der Staat, zum anderen die öffentliche Versicherung verpflichtet für diese Invaliden zu sorgen und wollen wir nachfolgend die Ansprüche derselben an diese kurz präzisieren:

### 1. Ansprüche gegen den Staat.

Wahgebend ist das Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterlassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906.

Bei völliger Erwerbsunfähigkeit hat (von einigen besonderen Berechnungsweisen abgesehen) an Rente zu beanspruchen:

ein Feldwebel	900 Mt.
ein Sergeant	720 "
ein Unteroffizier	600 "
ein Gemeiner	540 "

Bei Verstümmelungen (Verlust einer Hand, eines Fußes usw.) wird außerdem eine Verstümmelungszulage von 27—54 Mark monatlich gewährt; außerdem kann auch bei sonstigen schweren Gesundheitsschädigungen eine Verstümmelungszulage von monatlich 27—54 Mt. bewilligt werden.

Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird nur ein Teil obiger Renten gewährt, der dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit entspricht. Hierzu tritt, gleichgültig, ob die Erwerbsunfähigkeit eine völlige oder teilweise ist, eine Kriegszulage von monatlich 15 Mt.

Befindet sich der Rentenberechtigte in einer Invaliden-Kranken- u. w. Anstalt, so ruht die Rente; die Rente ist aber bei Ernährern von Familien nach Bedürfnis ganz oder teilweise der Familie zu überweisen.

Die Feststellung und Anweisung der Renten erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; diese kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen. Gegen die Entscheidung ist nur der Rechtsweg zulässig. Für die Entgegennahme von Rentenansprüchen ist in der Regel das jeweilige Bezirkskommando zuständig.

### 2. Ansprüche gegen die Krankenkasse.

Ist ein Kriegsteilnehmer vor Eintritt in das Heer krankenversichert gewesen, und war die Versicherung nach Eintritt entweder freiwillig aufrecht erhalten, oder wenn dies nicht der Fall, bis zum Zeitpunkt der Verwundung nicht mehr als drei Wochen seit dem Ausscheiden aus der Krankenkasse verfloßen, so hat der verwundete Krieger Anspruch auf die tagungsmäßigen Leistungen der Krankenkasse vom Zeitpunkt der Verwundung. Das heißt also Bezug von Krankengeld in der Höhe der Hälfte des Grundlohnes auf die Dauer von 26 Wochen.

3. Ansprüche gegen den Träger der Invaliden-Versicherung. War der Kriegsteilnehmer versicherungspflichtig und hat die Wartezeit erfüllt (erforderlich sind bei Pflichtversicherten 200 Wochenbeiträge, bei freiwillig Versicherten 500 Wochenbeiträge), so erhält er bei dauernder oder vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, wenn dieselbe länger als 26 Wochen dauert, und die Erwerbsunfähigkeit 66% Prozent beträgt, eine Invalidenrente, deren Höhe sich nach der Dauer und Höhe der geleisteten Beiträge richtet. In der Regel wird es sich um Rentenbeiträge von 190 bis 240 Mt. jährlich handeln. Dazu tritt für jedes Kind unter 15 Jahren ein Zuschußbetrag von 1/10, die Erhöhung darf aber höchstens die Hälfte der Rente betragen.

Zulässig ist auch die Einleitung eines Heilverfahrens (durch Einweisung in eine Heilanstalt, Krankenanstalt) zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

Die Reichsinvalidenrente wird neben der Pension auf Grund des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterlassen des Reichsheeres vom 31. Mai 1906 gewährt.

Anträge auf die Rente oder Heilverfahren sind zu stellen an das Versicherungsamt.

### 4. Ansprüche gegen den Träger der Angestellten-Versicherung.

War der Kriegsteilnehmer in der Angestelltenversicherung, so ist ein Rentenanspruch nicht regelmäßig begründet, weil die Wartezeit von 120 Beitragsmonaten noch nicht erfüllt ist. Die Zulässigkeit freiwilliger Weiterversicherung ist ausgeschlossen. Eine Erstattung der geleisteten Beiträge findet nicht statt. Doch steht der Witwe bzw. den Waisen, wenn der Todesfall spätestens am 31. Dezember 1927 eintritt, ein Anspruch bei Pflichtversicherten auf Erstattung der Hälfte, bei freiwillig Versicherten auf Erstattung von 3/4 der für den Versicherten geleisteten Beiträge zu.

Dagegen ist die Einleitung eines Heilverfahrens zulässig. Anträge auf Einleitung des Heilverfahrens sind bei dem Rentenausschuß der Angestelltenversicherung, Berlin-Wilmersdorf, Nikolshorferplatz 2, einzureichen.

Es dürfte sich empfehlen, durch die Vereinsvorstände, sich der Verlehten mit aller Fürsorge annehmen und Aufklärung über diese gesetzlichen Bestimmungen zu verbreiten. In einem weiteren Aufsatz wollen wir die Ansprüche der Hinterbliebenen, der im Kriege Gefallenen behandeln.

E. Blicher.

## Die neue Satzung der Zuschuß-Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse

unseres Gewerkevereins der Holzarbeiter ist nach den Beschlüssen der letzten Generalversammlung, und nach der Genehmigung durch das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung am 1. September in Kraft getreten.

Große einschneidende Veränderungen sind auf der Generalversammlung nicht vorgenommen worden. Zwar waren eine Reihe von Anträgen gestellt, die eine wesentliche Erhöhung des Krankengeldes und der Bezugsdauer verlangten. Aber alle diese Anträge und Wünsche, die auf eine weitere Belastung der Kasse hingen, mußten glattweg abgelehnt werden. So mancher Abgeordnete hat schweren Herzens seine gehegten Wünsche fallen lassen müssen, der Stand der Kasse ließ

eben nichts anderes zu. Wie bei den meisten Krankenkassen, war auch bei uns die schwere Wirtschaftskrise nicht spurlos vorübergegangen. Mit dem Steigen der Arbeitslosigkeit wurde jede Krankenkasse und so auch unsere gewaltig in Anspruch genommen. Selbst die größte Kasse, die Berliner Allgemeine Ortskrankenkasse, schreibt in einem Rechtfertigungsartikel im „Vorwärts“: „Wir waren verpflichtet, die Ärzte darauf aufmerksam zu machen, daß die Krankenkassen für Arbeitslosenunterstützung nicht in Anspruch genommen werden können und dürfen.“ Und doch ist dies leichter ausgesprochen als durchgeführt, wer will den Stab über die Kollegen brechen, die mit der Arbeitslosenunterstützung ausgestattet, die Krankenkasse versuchen in Anspruch zu nehmen.

Dieses ist alles menschlich begreiflich, und diese Tatsachen sind auch den meisten unserer Mitglieder bekannt. Doch müßte diesem, leider sämtlichen Klassen anhaftenden Uebel, auch Rechnung getragen werden. Hier stößt man leider auf Widerspruch. Angesichts der großen Finanzprobleme der Kasse hatte der Hauptvorstand zur letzten Generalversammlung den Antrag gestellt, die eintägige Wartezeit abzuschaffen und eine dreitägige einzuführen; dieser Beschluß hätte die Kasse wesentlich gestärkt, und hätte die Mitglieder nicht schwer getroffen. Fast sämtliche Zwangskassen haben eine dreitägige Wartezeit. Trotzdem wurde der Antrag abgelehnt, weil man

## Gedanken

auf einer Wacht auf Station Siry bei Spornay.

In einer schönen, sternhellen Nacht,  
Auf hartem Stroh, das Haupt auf einem Brett,  
Lag ich im Frankenland auf stiller Wacht  
So ruhig, sanft, als wär's ein Daunenbett.

Vor meines Stübchens Fenster stand ein Baum,  
Durch dessen Wipfel funkelten die Sterne.  
Ich wachte und doch war's mir wie ein Traum,  
Als winkten mir die Lieben aus der Ferne.

Und ach, so ruhig schlug in mir das Herz,  
Denn Friede, Friede sah ich ringsumher,  
So weit mein Auge schweifte himmelwärts,  
Und mein Gedanke in das Welkenmeer.

Ablösung raus! Wer hat die zweite Nummer?  
Drang meines Kamrads Stimme zu mir her,  
Und ich, geweckt aus meinem sel'gen Schlummer,  
Mußt' schildern nun, als „Posten vor Gewehr.“

Hier hielt ich Wacht für meine Kameraden,  
Die vom Patrouillendienst zurückgekehrt, —  
Schweißtriefend und mit Staub und Schmutz beladen, —  
Daß niemand sie aus ihrer Ruhe stört.

Und wie die Ritter einst hernieder stiegen  
Von ihrer Burg, — auf Raub in's stille Tal,  
So hört' ich jetzt die „Eulen“ um mich fliegen,  
Ein grausend Wirren packt mich ohne Zahl.

O schrecklich! — dacht ich: daß in uns'ren Zeiten  
Des Altertumes Barbarei noch lebt,  
Daß sich die Menschen noch mit Waffen streiten,  
Indeß die „Wissenschaft“ den Geist erhebt.

Ja! sie erhebt ihn zu den höh'ren Sphären,  
Wo einzig nur der Friedensruf ertönt,  
Wo „Handwerk, Kunst und Wissenschaft“ nur nähren,  
Wo nur die „Palme“ noch den Sieger krönt.

Und so vergingen mir die beiden Stunden  
Der schönen, klaren, sternhellen Nacht,  
Mitleidend meiner Brüder blut'ge Wunden,  
Im Frankenland, — auf einer stillen „Wacht.“

Dieses Gedicht zur Erinnerung gewidmet, stammt von dem Gewerkevereinskollegen Landwehrmann Hermann Werner, Mitglied im Gewerkeverein der Schuhmacher und Lederarbeiter in Berlin, der es im März 1871 auf einer Wache machte.

keine Verschlechterung gegen den bisherigen Zustand einführen wollte. So ließ man es auch hier bei dem früher festgelegten. Ein vielumstrittener Punkt war der Paragraph 9 über den Anfang einer neubeginnenden Krankheit. Da bringt unsere Satzung jetzt Klarheit, indem es unter Paragraph 10 Abs. 2 heißt:

„Wer hiernach das Anrecht auf weiteres Krankengeld verloren hat, gewinnt dasselbe erst wieder, wenn er laut ärztlichem Attest genesen und arbeitsfähig ist und 52 Wochen vom Tage des letzten Krankengeldbezuges verstrichen sind.“

Wichtig für die ganze Kasse ist die Stellung der Hauptrevisoren, denen jetzt auf Grund der neuen Satzungen weitgehende Befugnisse zugeteilt worden sind. Dieselben bilden jetzt den Aufsichtsrat und finden auf dieselben die Vorschriften des § 36 Abs. 2 und 3, der §§ 37 bis 40 und des § 41 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften über den Aufsichtsrat entsprechende Anwendung. Sie gelten als ermächtigt, dringliche Veränderungen der §§ 7 bis 14 der Satzungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vorzunehmen; sie können also notwendig gewordenen Maßnahmen treffen, ohne eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die doch ohne Zweifel wesentliche Kosten verursacht. So hat denn unsere neue Satzung alle notwendigen gewordenen Änderungen erfaßt, ohne große Umwälzung herbeizuführen. An uns liegt es nun, das Geschlossene in die Tat umzusetzen. Gerade die Kriegszeit zeigt uns am besten, was wir an unserer Krankenkasse haben. Alle Organisationen, die eine Krankenunterstützung eingeführt ha-

ben, haben dieselben während der Kriegszeit außer Kraft gesetzt. Unsere Kasse kann ihren Verpflichtungen, da sie ein Bestandteil für sich ist, jedem Mitglied gegenüber nach wie vor nachkommen.

Für die zum Heere einberufenen Kollegen bestimmt der § 6 Abs. 2:

„Mitglieder, welche zum Militärdienst oder zu militärischen Übungen von länger als 4 Wochen eingezogen werden, scheiden damit aus der Kasse aus (siehe aber § 13 Abs. 3), können aber nach beendeter Dienstzeit in ihre früheren Rechte wieder eintreten, wenn sie gesund sind und die Anmeldung zur erneuten Aufnahme spätestens innerhalb zweier Wochen nach beendeter Dienstzeit oder Übung erfolgt.“

Der § 13 Abs. 3 besagt bezüglich des Sterbegeldes folgendes: „Sterben Mitglieder, welche zum Militärdienst eingezogen sind, innerhalb der ersten 56 Tage der Dienstzeit, so wird das versicherte Sterbegeld gezahlt, bei einem späteren Tode nicht mehr.“

Im übrigen ist nichts wesentliches geändert. Pflicht aller Kollegen ist es, für die Krankenkasse zu agitieren, da sie in Kriegs- und Friedenszeiten den Mitgliedern treu zur Seite steht.

## Rundschau.

### Der Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine

hielt am 9. Oktober d. Jrs. eine wichtige Sitzung ab. Der Vorsitzende des Zentralrates, Kollege Hartmann, sprach zunächst über die Arbeit der Gewerkevereine in der Kriegszeit. Er schilderte die Veränderungen, die durch den Kriegsausbruch im gesamten Wirtschaftsleben eingetreten sind und die Maßnahmen, die von den Arbeiterorganisationen in die Hand zu nehmen waren. Die Arbeitervereine seien keine Kriegsunterstützungsvereine, sondern sie haben höheren kulturellen Zwecken zu dienen und daher sei es falsch, wenn von vielen Seiten verlangt würde, daß durch diese Organisationen jetzt eine Erweiterung der Unterstützungen eintreten müsse, um die Not, die durch den Krieg entstanden ist, zu beseitigen. Dazu sei keine Organisation, sie möge helfen wie sie wolle, in der Lage. Trotzdem aber tun die Organisationen ihr Möglichstes, um den Arbeitslosen zu helfen und sie seien an vielen Stellen die einzige Quelle, aus denen für die Arbeitslosen Unterstützung gewährt werde. Insbesondere sei der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung jetzt erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wer jetzt nicht für die Organisation mit aller Kraft eintrete, der treibe Verrat an unseren im Felde stehenden Kollegen, die sich auf die Weiterarbeit der Zurückgebliebenen bezüglich der Organisationsfähigkeit verlassen. Die Zukunft werde lehren, daß der freiwillig nationale Gedanke, der in den deutschen Gewerkevereinen von jeher gepflegt wird, durch diesen Krieg eine gewaltige Kräftigung erfahren müsse und daß diese Situation in entsprechender Weise agitatorisch auszunutzen sei. Dann sprach Kollege Neustadt über die öffentliche Arbeitslosenfürsorge während des Krieges. Er wies darauf hin, daß eine Anzahl Gemeinden sich veranlaßt gesehen hätte, die Arbeitslosenfürsorge durchzuführen, während andere nach dieser Richtung hin gar nichts getan hätten. Bedauerlich sei es insbesondere, daß die Berliner Vorort-Gemeinden nicht dem Beispiel der Stadt Berlin gefolgt seien, und die Mitarbeit der Arbeiterorganisationen ausschalten wollten. Der Zentralrat nahm daraufhin folgende Entschließung einstimmig an:

„Da eine große Anzahl von Gemeinden bisher keinerlei Maßnahmen getroffen hat, um die Notlage der infolge des Krieges arbeitslos Gewordenen zu mildern, richtet der Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine (D.G.V.) an alle Ortsverbände die Aufforderung, bei denjenigen Gemeindeverwaltungen, die nach dieser Richtung noch nichts getan haben, dahin vorstellig zu werden, daß gemeinsam mit Vertretern der Arbeiterorganisationen schleunigst Schritte zur Einführung einer Arbeitslosenfürsorge unternommen werden. Diese Fürsorge ist möglichst im Sinne der in Berlin getroffenen Maßnahmen durchzuführen.“

Den Ortsverbänden erwächst jetzt die Aufgabe, für die Durchführung dieser Entschließung nach besten Kräften Sorge zu tragen.

### Arbeitslosenunterstützung durch die Landesversicherungsanstalt.

Wie die Landesversicherungsanstalt Berlin bekannt macht, werden während der Kriegszeit aus Mitteln der Anstalt auf Antrag Unterstützungen an solche Versicherte gewährt, die den Unterhalt ihrer Angehörigen bisher aus ihrem Arbeitsverdienst ganz oder überwiegend bestritten haben und durch Arbeitslosigkeit in Not geraten sind. Die Antragsteller müssen seit dem 1. Juni 1914 in Berlin ihren Aufenthalt haben, mindestens seit 14 Tagen ohne Beschäftigung sein und in der Zeit vom 1. August 1913 bis 1. August 1914 mindestens 26 Wochen durch Berliner oder Brandenburger Beitragsmarken oder Krankenbescheinigungen oder militärische Dienstleistungen belegen können. Die Anträge auf Unterstützung sind bei den Geschäftsstellen des Magistrats (in den Gemeindefürsorge Niederwallstraße 6/7, Tempelhofer Ufer 2, Pallasstr. 15, Sagenbergerstr. 34, Bergmannstraße 60/65, Dieffenbachstr. 51, Köpenicker Str. 2, Schmidtstraße 38, Kraustr. 43, Memeler Str. 24/25, Petersburger Str. 4, Börsenstr. 40, Pasteurstr. 5, Hinter der Garnisonkirche 2, Schönhauser Allee 166 a, Christburger Str. 14, Oberberliner Str. 57, Pflugstr. 12, Wickestr. 53/54, Levetowstr. 26, Turmstr. 7/8/15/9 und Götterburger Str.) unter Vorlegung der letzten Anhaltungskarte und der Aufrechnungsbescheinigungen mündlich anzubringen. Mitglieder von Angestellten- oder Arbeiter-Organisationen haben ihre Anträge bei der betreffenden Organisation zu stellen.

Auch für die Unterstützungsanträge bei der Landesversicherungsanstalt Berlin gilt die Bestimmung des Oberbefehlshabers in den Marken vom 9. September 1914, nach der unwahre Angaben der Antragsteller über ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse streng, eventuell mit Gefängnis bestraft werden.

### Fahrpreisermäßigung für Industriearbeiter.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit werden bis auf weiteres im Verwaltungsbereich der vrenlich-hessischen und sächsischen Staatsbahnen sowie der Reichsbahnen seit dem 5. Okt. während der Dauer des Krieges Industriearbeiter bei Reisen von einem Industriegebiet in das andere in 4. Klasse gegen Entrichtung des ermäßigten Fahrpreises von 1,50 Pfg. für ein Tarifkilometer (bisher 2 Pfg.) befördert, wenn seitens der im Reichs-

ante des Innern in Berlin eingerichteten Reichszentrale der Arbeitsnachweise ein entsprechender Antrag gestellt wird. Voraussetzung für die Gewährung der Vergünstigung ist, daß mindestens 30 Personen an der Reise teilnehmen oder daß das Jahrgeld für mindestens 30 Personen entrichtet wird. Bei Berechnung der Mindestzahl der Teilnehmer werden Familienangehörige der Arbeiter, einschließlich der Kinder im Alter von 4 bis 10 Jahren, als je eine erwachsene Person gezählt, während bei Berechnung des Jahrgeldes zwei Kinder im Alter von 4 bis zu 10 Jahren als eine erwachsene Person gelten. Für ein einzelnes solches Kind wird der halbe ermäßigte Fahrpreis berechnet. Kinder unter 4 Jahren werden nicht gerechnet.

□ □ □ Aus den Ortsvereinen. □ □ □

**Schmölln (S.-M.).** Wohl niemand hätte geglaubt als unsere Generalversammlung kurz nach Pfingsten tagte und sehr wichtige Beschlüsse faßte, daß noch ehe sie alle in Kraft traten, uns der Ausbruch des Krieges zwang, unser Unterstützungsreglement außer Kraft zu setzen. Wohl mancher Kollege, ob jung oder alt, wollte anfangs nichts davon wissen. Aber die außerordentlichen Verhältnisse haben ihn eines Besseren belehrt. So schmerzhaft es für manchen Kollegen auch war, es ging eben nicht anders, und die besonnenen Kollegen werden auch unserem Hauptvorstand darum keine Vorwürfe machen. Denn wollten wir unsern Gewerksverein in einer solchen schweren Zeit durch alle Misere durchhelfen, dann mußten alle persönlichen Wünsche in den Hintergrund treten. Wenn man nun glaubt, in unserer „Eiche“ aus manchen Orten etwas zu erfahren, wie die Arbeitsverhältnisse, Arbeitslosigkeit, Notstandsunterstützung und wie alle die notwendigen Maßnahmen heißen, der irrt sich. Denn wenig oder gar nichts findet man. Ich will nun einiges aus unserm Orte in die Öffentlichkeit bringen, hoffentlich ist dies eine Anregung, damit auch aus anderen Orten etwas berichtet wird. Wohl am schwersten ist bei uns die Holzindustrie durch den Krieg betroffen, denn die zwei Fabriken von der Uhrgehäusenfabrik wurden sofort geschlossen, weil sämtliche Lieferungen meistens nach Belgien gingen. Auch in der Pianofortefabrik von Staub und Sophy wurde der Betrieb eingestellt, jedoch sofort annähernd 200 Arbeiter brotlos waren. Abzurechnen hiervon sind die, welche zur Fahne einberufen wurden. Hierzu kamen nun noch einige kleine Betriebe, welche aber nach fünf- bis sechswöchentlicher Pause den Betrieb wieder aufgenommen haben und nun mit verkürzter Arbeitszeit (meistens wird halbe Tage gearbeitet) arbeiten. Auch in sämtlichen Zigarrenfabriken ruhte der Betrieb vollständig. In diese Branche ist in letzter Zeit etwas Belebung gekommen, so daß zu hoffen ist, daß in diesem Berufe die Arbeitslosigkeit etwas nachläßt. In der Knopfindustrie ist seit Beginn des Krieges meist halbe Tage gearbeitet worden. Am meisten beschäftigt ist die Lederbranche infolge der großen Nachfrage durch das Reich. Für die organisierten Arbeiter war es nun momentan eine Erleichterung, weil sie doch die Gewerkschaft hatten, daß wenigstens die größte Not gelindert wurde durch die Unterstützung. Auch wurden seitens der Stadt Mittel bereit gestellt, um die größte Not sofort zu lindern. Auch Notstandsarbeiten wurden sofort in Angriff genommen, um Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Auch wurde städtischerseits eine Arbeitslosenunterstützung eingeführt, welche am 19. Oktober in Kraft getreten ist. Unterstützung erhält, wer seit 1. August 1914 ununterbrochen in Schmölln wohnt, arbeitsfähig und arbeitswillig ist, wer seit mindestens 2 Wochen die Beschäftigung verloren hat, und zwar aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, und wer eine andere angemessene Beschäftigung nicht finden kann. Diefelbe gilt nicht als Armenunterstützung. Als Unterstützung wird gewährt wöchentlich 3 Mk. für das Familienhaupt, 3 Mk. für die beim Manne lebende Frau, 3 Mk. für eine einzelstehende erwachsene Person, 6 Mk. für zwei zusammenlebende, einen gemeinschaftlichen Haushalt führende erwachsene Personen, 1 Mk. für jedes Kind unter 15 Jahren bis zum Höchstbetrage von wöchentlich 15 Mk. für eine Familie oder Haushaltung. Auch besteht hier ein Hilfsauschuß, welcher den Frauen und Familien, wovon der Ernährer ins Feld gerückt ist, in ausgiebiger Weise Zuschüsse zu den Kriegsunterstützungen, sowie auch Beihilfe zur Miete gewährt. In diesem Auschuß ist auch unsere Organisation vertreten. Wir sehen, auch hier wird geholfen. Unser Ortsverein nun selbst ist infolge in Mitleidenhaft gezogen, als er eine Anzahl Kollegen hat, die durch die verkürzte Arbeitszeit und durch den Ausfall des Verdienstes nicht in der Lage sind, ihre Beiträge so zu entrichten, wie man das wünscht. Aber wir helfen uns, soweit wir es können, durch freiwillige Gaben der Kollegen, welche neben den Opfern, die der Krieg von uns fordert, noch ein Scherlein übrig haben für die Organisation, damit dieselben ihre Mitgliedschaft nicht ver-

lieren, und der Ausfall bei der Hauptkasse nicht zu groß wird. In dieser Weise hoffen wir unsern Bestand zu erhalten. Hoffen wir, daß allerwärts nach Lage der Sache für die Erhaltung unserer Organisation gesorgt wird, damit wir, wenn der große Kampf den die deutsche Nation bestehen muß, vorbei ist, unsere Kulturarbeit in alter, gewohnter Weise fortsetzen können.

Dem Wunsche, es möchten mehrere Kollegen aus ihren Orten berichten, schließt sich die Redaktion gern an.

□ □ □ Aus der Reichsregierung. □ □ □

**Gehören Reisepfesen zum Jahresarbeitsverdienst?**

Eine Ortskrankenkasse hatte einem Handlungsgehilfen mitgeteilt, daß seine Mitgliedschaft bei der Krankenkasse nicht zulässig sei, da sein Einkommen die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Verdienstgrenze für Versicherungspflichtige überschreite. Die Ortskrankenkasse hatte bei Berechnung des Einkommens des Reisenden, der neben einem festen Monatsgehalt auch Lantienen, Provision und den Ersatz sämtlicher Reisekosten sowie einen Reisezuschuß von täglich 6 Mark erhielt, diesen Reisezuschuß als Bestandteil des Gehaltes angesehen. Der Handlungsgehilfe war aber der Ansicht, daß der Reisezuschuß lediglich als Ersatz barer Auslagen im Interesse des Dienstherrn anzusehen sei. Das Preussische Verwaltungsgericht hat diese Ansicht des Handlungsgehilfen gebilligt. Es ist festzustellen, so heißt es in den Gründen, daß der Handlungsgehilfe nur die Eisenbahnfahrkosten dritter Klasse besonders vergütet erhält, so daß er mit dem Reisezuschuß von 6 Mk. täglich den ganzen übrigen Reiseaufwand (Auslagen für Wohnung und Beköstigung, Trinkgelder, Gepäckbeförderung, Straßenbahn usw. sowie den durch die Reise vermehrten Aufwand für Kleidung und Wäsche) zu bestreiten hat, und wenn der Handlungsgehilfe in seiner dem Gericht vorgelegten Aufstellung über Speiseverbrauch seine baren Auslagen im Tag auf 11 Mk. berechnet hat, so kann das nicht als unangemessen bezeichnet werden. Es ist vielmehr durchaus glaubhaft, wenn der Handlungsgehilfe behauptet, daß der Reisezuschuß zur Deckung der Reiseauslagen nicht ausreicht und er genötigt sei, hierzu auch einen Teil seines übrigen Einkommens zu verwenden. Unter diesen Umständen biente der Reisezuschuß ausschließlich zur Deckung des mit der Reise verbundenen Mehraufwandes, wurde also ganz im Interesse des Dienstherrn verwendet, und ein eigenwirtschaftlicher Vorteil ist dem Handlungsgehilfen nicht daraus erwachsen. — Der Reisezuschuß hat also bei der Feststellung des Arbeitsverdienstes im vorliegenden Falle auszuscheiden.

**Krieg als Entlassungsgrund.**

Ein Handlungsgehilfe war am 10. August d. J. kündigunglos entlassen worden. Die betreffende Firma suchte ihr Verhalten damit zu rechtfertigen, daß sie wegen des Krieges ihre Fabrikation silberner Tafelgeräte habe einstellen müssen und sich zu einer starken Verringerung und schließlich Entlassung aller Angestellten genötigt sehe. Der Handlungsgehilfe wandte sich klagen an das Kaufmannsgericht zu Frankfurt a. M. und beanspruchte das Gehalt bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist. Das Kaufmannsgericht gelangte zu einer Verurteilung der beklagten Firma, indem es in der Begründung treffend u. a. ausführte:

Das kaufmännische Dienstverhältnis kann von jedem Teil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 70 BGB.). Es fragt sich also, ob der Ausbruch des Krieges und der damit verbundene wirtschaftliche Rückgang des Geschäftes einen solchen wichtigen Grund darstellt.

Dies kann und wird da zutreffen, wo ein einziger Geschäftsinhaber zur Fahne einberufen und ausreichende Vertretung nicht vorhanden ist. Das gleiche kann gelten, wenn eine gänzliche Stilllegung dadurch herbeigeführt wird, daß die Betriebsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen, z. B. bei Aushebung sämtlicher Pferde eines Fuhrgeschäftes. Schließlich können noch Fälle eintreten, in denen ein Zwang von außen, z. B. infolge feindlichen Einbruchs, unabwendbar die Schließung des Betriebs herbeiführt.

In allen übrigen Fällen aber ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu verneinen. Es widerspricht dem Rechtsbewußtsein aller gerecht und billig Denkenden, dem Eintreten wirtschaftlicher Nöte, die unter Umständen bis zur Aufgabe des Geschäftes führen können, einen so weit reichenden Einfluß auf bestehende Vertragsverhältnisse, insbesondere die mit gesetzlicher Frist oder Mindestfrist kündbaren, zu geben, wo doch im gegenteiligen

Falle, nämlich bei wirtschaftlicher Hochkonjunktur, irgend welcher rechtliche Einfluß auf die Gestaltung des Dienstverhältnisses ebenförmig gegeben ist. In Uebereinstimmung mit dieser Grundauffassung geben daher auch die im § 72 des BGB. angeführten Beispiele wichtiger Gründe keinerlei Anhalt zu einer entsprechenden Anwendung auf den Kriegsfall. Wenn auch der § 72 nur Beispiele wichtiger Gründe bringt, so muß man doch als die Absicht des Gesetzgebers festhalten, damit im allgemeinen den Rahmen der wichtigen Gründe zum Umschreiben, so daß sich eine Ausdehnung auf ganz andere Fälle verbietet. Unterstehend kommt noch hinzu, daß das bestehende Recht sogar im Falle des Konkurses des Prinzipals, also bei völligem Zusammenbruch, dem Prinzipal nur das Recht der gesetzlichen Kündigung gibt, nicht aber das Recht fristloser Aufhebung bestehender Dienstverträge, auch in dem Falle nicht, wenn der Konkurs völlig unverschuldet war.

Es kann also in den durch den Krieg zum Schlechten veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen ein wichtiger Grund zur Kündigungsfrist Entlassung im allgemeinen nicht gegeben sein. Beklagte Firma war darum zur Zahlung des vollen Gehaltes bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist zu verurteilen.

□ □ □ □ □ Patentschau. □ □ □ □ □

Veröffentlicht vom Reichspatentamt Johannes Koch, Berlin NO 19, Große Frankfurter Straße 60. Auskünfte kostenlos.

**Angemeldete Patente:**

N. 34 g. H. 66 055: In der Höhe verstellbares schwingbares Trittbrett für Pulse, Arbeitstische oder dergl. A. Gehemann, Arnstadt. Angemeldet am 9. 4. 14.

**Erteilte Patente:**

N. 34 i. 280 235: Ausziehtisch mit unter den Tischplattenhälften übereinanderliegenden, verstellbaren Verlängerungsplatten. A. Bekarel, Wien. Angemeldet am 16. 10. 13.

N. 75 c. 279 893: Apparat zur Herstellung von Holzmalerei. Wilhelm Weismann, Firmasens (Pfalz). Angemeldet am 13. 3. 14.

**Gebrauchsmuster:**

N. 34 i. 617 479: Leuchtpunkt. Franz Schilorr, Gr. Lichterfelde und Georg Wolff, Berlin, Neue Promenade 1. Angemeldet am 30. 9. 14.

N. 34 i. 617 591: Anschraubbare Befestigungsvorrichtung für Möbelsüße. P. Grube, Wittenberge. Angemeldet 9. 7. 14.

N. 34 g. 616 970: Sigmöbel. R. D. Lüd, Berlin, Fehrbellin.

N. 34 g. 616 970: Sigmöbel. R. D. Lüd, Berlin, Fehrbellinstraße 32. Angemeldet am 21. 8. 14.

N. 34 g. 617 037: Bettstesse für Zigaretten- und gewöhnlichen Gebrauch. Möbelfabrik E. Kahn, Karlsruhe. Angemeldet am 15. 9. 14.

N. 34 i. 617 142: Schrank mit nach innen einschiebbarer mittels Lenker geführter Tür. Gust. Wielands Nachf., Chemnitz i. Sa. Angemeldet am 20. 11. 13.

□ □ □ Amtliche Bekanntmachungen. □ □ □

**Zur dringenden Beachtung für die Ortsvereinsvorstände!**

Die Uebermittlung des Verbandsorgans „Der Gewerksverein“ an die Ortsvereinsvorstände erfolgt aus Anlaß des Krieges bis auf weiteres per Kreuzband. Die Pflichtexemplare des Organs werden nur an eine Adresse für jeden Ortsverein gesandt. Von dieser aus sind die Exemplare an die verschiedenen Empfänger regelmäßig und pünktlich zu verteilen.

Diejenigen Ortsvereinsvorstände, welche das Verbandsorgan noch nicht erhalten, haben umgehend die seiner Zeit übermittelte Karte an das Verbandsbureau einzusenden oder mittelst einer einfachen Postkarte eine Adresse zu melden, an welche das Verbandsorgan wöchentlich einmal gesandt werden soll. Diese Karte ist an den Unterzeichneter zu adressieren.

Mit kollegialen Grüßen!

**Die Expedition des „Gewerksverein“.**

gez. F. Neuhoff, Verbandssekretär, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 45. Wochenbeitrag für das Jahr 1914 fällig.

**Anzeigen.**

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

**Kollegen und Kolleginnen!**

Beachtet die Vorteile unserer Zuschusskrankenkasse und Sterbekasse des Gewerksvereins. Auskunft erteilt und Aufnahmen nimmt entgegen. Das Hauptbüro: Berlin W. 55, Greifswalderstraße 222.

**„Die Eiche“**  
Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands  
Jahrgang 1913  
In einem Schönpapier gedruckt, sauber gebunden, in der besten Ausstattung, Preis von Mk. 3,50 einschließlich Porto. Bestellen Sie die Expedition in Berlin NO. 55, Greifswalderstraße 221-23.  
Jahresabgabe kostet mit Mk. 25,- per Exemplar.

**Die Deutschen Gewerksvereine**  
im Strome des öffentlichen Lebens

von F. Jarnhoff.  
Vorzüglich zur Agitation geeignet und den Ortsvereinen zum Vertrieb an die Mitglieder am ehesten empfohlen. Um den Verkauf zu fördern und für die Ortsvereine lohnend zu gestalten, haben wir den Preis wie folgt festgesetzt:  
1 Stück . . . . . 0,10 Mk.  
25 „ . . . . . 2,60 „  
50 „ . . . . . 3,50 „  
100 „ . . . . . 6,00 „  
Die Broschüre soll nicht bloß an unsere Mitglieder, sondern auch an die Mitglieder der anderen Gewerksvereine und an sonstige Arbeiter verkauft werden. Bestellungen sind an das Hauptbüro, Berlin NO 55, Greifswalderstr. 221/23, zu richten. Die Zusendung der Broschüre erfolgt portofrei gegen Vereinskasse des Betrages.

**Berufsorganisation - Staatsbürgerpflicht**  
Der hier denkende Arbeiter und Angestellte erfüllt beide Pflichten, braucht beide Waffen zu seiner wirtschaftlichen und politischen Befreiung. Er liest und unterstützt deshalb auch  
**„Die Wacht“**  
Wochenschrift der liberalen Arbeiter- und Angestelltenbewegung.  
Schriftleitung: Arbeiterssekretär Ant. Erkelenz.  
Man bestellt bei der Post zum Preise von 1 Mark vierteljährlich oder beim Verlag L. Müns-Magdeburg, Katharinenstraße 2-3.

**Einheitliche Vereinsabzeichen.**  
Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsadel kostet das Stück 50 Pfg., Manschettenknöpfe das Paar 1 Mk., und werden dieselben — nach Einsendung des Betrages an den Hauptkassierer Zielke — sofort den Vereinen zugestellt.